

## NEBENVERDIENSTGRENZEN 2015

### Studenten/Familienbeihilfe

Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr	€ 10.000,-
-----------------------------------	------------

#### Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite [www.http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Document/Familien49a.pdf!](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Document/Familien49a.pdf)

#### Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist ab 2013 nur mehr der Überschreibungsbetrag und nicht die gesamte Familienbeihilfe zurückzuzahlen.

### Studenten/Stipendium

Tätigkeit	maximales Jahreseinkommen
selbständige und/oder unselbständige Tätigkeit	€ 10.000,-

#### Erläuterungen:

- Die jährliche Zuverdienstgrenze für Studierende beträgt € 10.000,- (ab dem Kalenderjahr 2015); wird nicht während des ganzen Jahres Studienbeihilfe bezogen, gilt folgende Berechnung: € 833,- x Zahl der Monate mit Beihilfenbezug. Auch Sonderzahlungen sind bei der Zuverdienstgrenze (ab 1.1.2015: jährlich € 10.000,- bzw. aliquot monatlich € 833,-) zu berücksichtigen.
- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Siehe dazu auch unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) !

### Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG	€ 16.200,- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes
Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens	€ 6.400,- brutto

#### Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende

Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert.

- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite [www.help.gv.at/8/080600\\_f.html#Zuverdienst!](http://www.help.gv.at/8/080600_f.html#Zuverdienst!)

### Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 nur mehr in Höhe des Überschreibungsbetrages (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

### Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbständigen (wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.265,- brutto pro Monat.

### Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,-

### Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienstmöglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invalditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension	unbeschränkt

geringfügige Beschäftigung	
täglich	€ 31,17
monatlich	€ 405,98

### Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

### Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

Stand: Jänner 2015

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!